

 **Cytra-Blatt!** 

zu Stück Nr. 49.

Zabrzer

Kreis =  Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gespaltene Pettzelle oder deren Raum 25 Bfg. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittaa.

Nr. 49. Zabrze, den 7. Dezember 1907.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

Mit dem Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes, betreffend die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, vom 28. August 1905 (G. S. S. 373) sind die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (G. S. S. 373) und die Vorschriften des Regulativs vom 8. August 1835 (G. S. S. 240) außer Kraft getreten. Die auf Grund des Regulativs durch Verfügung meines Amtsvorgängers und des Herrn Ministers des Innern vom 14. Juli 1884 erlassene „Anweisung zur Verhütung der Uebertragung ansteckender Krankheiten durch die Schulen“ (Minist. Bl. d. i. B. S. 198) hebe ich daher im Einverständnis mit dem Herrn Minister des Innern hiermit auf. An Stelle dieser Anweisung tritt von jetzt an die in der Anlage beigefügte „Anweisung zur Verhütung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten durch die Schulen.“

Durch diese Anweisung werden die Vorsteher der Schulen und die Schulaufsichtsbehörden zu einer gesteigerten Mitwirkung bei der Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten herangezogen. Ich gebe mich der Erwartung hin, daß sie dieser Aufgabe im Interesse der ihnen anvertrauten Jugend ihre volle Aufmerksamkeit widmen werden.

Die Rechte und Pflichten der Polizeibehörden hinsichtlich der Bekämpfung der übertragbaren Krankheiten werden durch diese Anweisung nicht berührt.